

Mitteilungsblatt

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Nr. 01/2009 vom 31. März 2009

Grundordnung und Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Badensche Straße 50/51 · 10825 Berlin
Telefon: 0 30/85 78 92 01 · Telefax: 0 30/85 78 93 19

Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 20. März 2009*

I Abschnitt: Aufbau der Hochschule, Zentrale Funktionen

§ 1 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin School of Economics and Law) gliedert sich in Fachbereiche, Zentralinstitute sowie weitere Institute.

§ 2 Fachbereiche

Die Fachbereiche können sich durch Beschluss des Fachbereichsrats in Untereinheiten (z. B. Facheinheiten, Fachrichtungen) gliedern.

§ 3 Vertretungsregelung

(1) Im Falle der Verhinderung von Präsidentin bzw. Präsident werden diese durch die Erste Vizepräsidentin oder den Ersten Vizepräsidenten sowie in deren Verhinderungsfall durch die jeweils lebensälteste Vizepräsidentin oder den lebensältesten Vizepräsidenten vertreten. Sind auch diese verhindert, nimmt die lebensälteste Dekanin oder der lebensälteste Dekan der HWR Berlin deren Aufgaben wahr.

(2) Im Falle der Verhinderung von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan nimmt die jeweils lebensälteste Professorin oder der lebensälteste Professor im Fachbereichsrat deren Aufgaben wahr. Entsprechendes gilt für die Vertretung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors der Zentralinstitute.

§ 4 Beauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin bzw. der Präsident kann bei Bedarf zu ihrer oder seiner Unterstützung Mitglieder der Hochschule zu Beauftragten bestellen.

§ 5 Frauenbeauftragte

(1) Zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten sowie deren beiden Stellvertreterinnen wird der zentrale Frauenrat der HWR Berlin gebildet. Die weiblichen Mitglieder der HWR Berlin wählen zum Zeitpunkt der sonstigen Hochschulwahlen je drei Vertreterinnen aus jeder der in § 45 Abs. 1 BerlHG genannten Gruppen.

(2) Zur Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten sowie deren Stellvertreterin wird je ein dezentraler Frauenrat gebildet. Die weiblichen Mitglieder der Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und zentralen Dienstleistungsbereiche (Organisationseinheiten) wählen zum Zeitpunkt der sonstigen Hochschulwahlen je eine Vertreterin aus jeder der in § 45 Abs. 1 BerlHG genannten Gruppen.

In Organisationseinheiten, in denen keine Mitgliedergruppen gebildet werden, wird die jeweilige nebenberufliche Frauenbeauftragte in unmittelbarer Wahl auf einer Vollversammlung der weiblichen Angehörigen gewählt.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30.03.2009

(3) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen der Wahlgremien werden aus der Gesamtheit der weiblichen Mitglieder ihrer Gruppe in Urwahl gewählt; die Vorschriften der Wahlordnung finden Anwendung.

(4) Der zentrale Frauenrat wählt die hauptberufliche Frauenbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Abfassung des Ausschreibungstextes, die Sichtung der Bewerbungen und die Anhörung der Bewerberinnen erfolgen durch den Frauenrat. Für die hauptberufliche Frauenbeauftragte werden vom Frauenrat zwei Stellvertreterinnen aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der HWR Berlin gewählt. Die Mitgliedschaft im Frauenrat steht einer Wahl nicht entgegen.

(5) Jeder dezentrale Frauenrat wählt die nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin der zugehörigen Organisationseinheit durch Mehrheitswahl. Die Mitgliedschaft in einem Frauenrat steht einer Wahl nicht entgegen. Die zu wählende nebenberufliche Frauenbeauftragte muss nicht der jeweiligen Organisationseinheit angehören.

(6) Der zentrale und die dezentralen Frauenräte arbeiten mit den Frauenbeauftragten bzw. deren Stellvertreterinnen zusammen; sie beraten und unterstützen die Frauenbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die hauptberufliche und die nebenberuflichen Frauenbeauftragten arbeiten zusammen.

(7) Nimmt eine Studentin die Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wahr, so erhält sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte mit einem Beschäftigungsaufwand entsprechend der Größe der jeweiligen Organisationseinheit, mindestens aber 40 Std. im Monat. Professorinnen werden nach Maßgabe des § 59 Abs. 10 BerlHG entsprechend der Größe der Organisationseinheit von ihren Dienstaufgaben, zumindest zu einem Viertel, freigestellt. Lehrbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Größe der jeweiligen Organisationseinheit, mindestens jedoch sechs Semesterwochenstunden.

§ 6 Amtszeit studentischer Mitglieder

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Gremien der Hochschule beträgt ein Jahr.

§ 7 Zentrale Kommissionen

(1) An der HWR Berlin gibt es folgende ständig eingesetzte Kommissionen:

- a) die Kommission für Lehre und Studium (LSK)
- b) die Kommission für Entwicklungsplanung (EPK)
- c) die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)
- d) die Kommission für Bibliothekswesen (BiK)
- e) die Kommission für Chancengleichheit (CGK)

(2) Den vom Akademischen Senat eingesetzten Ständigen Kommissionen gehören an:

- a) der Kommission für Lehre und Studium (LSK) drei Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder zwei akademische Mitarbeiter, sechs Studierende und eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter;
- b) der Kommission für Entwicklungsplanung (EPK) und der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) sechs Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Studierende sowie zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
- c) der Kommission für Bibliothekswesen (BiK), der Kommission für Chancengleichheit (CGK) sowie allen weiteren Kommissionen drei Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Studierende sowie zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden vom Akademischen Senat bestimmt. § 61 Abs. 3 S. 2 BerlHG bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Lehre

§ 8 Zustandekommen und Aufhebung von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden durchgeführt, sofern sie von mindestens 5 Studierenden oder Gast- und Nebenhörern belegt wurden (Mindestbelegzahl); andernfalls sollen die Lehrveranstaltungen durch den Fachbereichsrat abgesetzt werden.

(2) Lehrveranstaltungssitzungen werden durchgeführt, sofern mindestens drei Studierende oder Gast- und Nebenhörer daran teilnehmen (Mindestteilnehmerzahl); andernfalls ist unverzüglich die zuständige Verwaltung zu verständigen. Die Lehrveranstaltung wird in der Regel abgesetzt, wenn an drei aufeinander folgenden Lehrveranstaltungsterminen weniger als drei Teilnehmer erschienen sind.

§ 9 Lehrangebot der Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren haben grundsätzlich das Recht, jede Lehrveranstaltung abzuhalten, die in das von ihnen vertretene Fach fällt und in den Studienordnungen vorgesehen ist. Sofern mehrere Professorinnen oder Professoren um eine Lehrveranstaltung ihres Fachgebiets konkurrieren, entscheidet der Fachbereichsrat; dabei soll das jeweilige spezielle Fachgebiet der Professorin oder des Professors berücksichtigt und ein Interessenausgleich im Zeitablauf gewährleistet werden.

(2) Einer Professorin oder einem Professor darf vom Fachbereichsrat im Rahmen der Lehrplanung nur dann eine nicht gewünschte Lehrveranstaltung zugewiesen werden, wenn es sich um eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung handelt, die in das engere Fachgebiet der Professorin oder des Professors fällt und die in anderer Weise personell nicht angemessen besetzt werden kann.

(3) Die Erbringung der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren in einem Fachbereich, in den sie nicht berufen wurden, wird durch gesonderte Satzung geregelt.

III. Abschnitt: Forschung

§ 10 Forschungsförderung

(1) Forschungsförderung an der HWR Berlin ist gebunden an die Bereitschaft der Forschenden, die Richtlinien der Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuerkennen.

(2) Forschungsförderung erfolgt durch

- a) Freistellung von der Lehre zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis gem. § 99 Abs. 6 BerlHG,
- b) Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens gem. § 9 Abs. 4 LVVO,
- c) Unterstützung bei der Akquise von Forschungsmitteln und bei der administrativen Abwicklung von Drittmittelprojekten durch die Forschungsstelle der Hochschule.

(3) Die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan nach Stellungnahme durch die dezentrale Forschungskommission (FoKo) und nach Feststellung der Vereinbarkeit mit der Lehre durch den Fachbereichsrat.

(4) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan nach Stellungnahme durch die FoKo und nach Feststellung der Vereinbarkeit mit der Lehre durch den Fachbereichsrat.

(5) Die FoKo hat die Aufgabe, die personenbezogene Gewährung von Forschungsentlastungen und Forschungs- bzw. Praxissemestern auf der Basis der zentralen Richtlinien semesterweise zu erarbeiten und dem Fachbereichsrat zur Information sowie der Dekanin oder dem Dekan zur Entscheidung vorzulegen. Ihr gehö-

ren drei Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, ein Studierender oder eine Studierende sowie ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin an. Mehrere Fachbereiche können eine gemeinsame FoKo bilden.

IV Abschnitt: Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

§ 11 Berufungen von Professorinnen und Professoren

(1) Zur Durchführung eines Berufungsverfahrens wird durch den Fachbereichsrat eine Berufungskommission eingesetzt. Ihr gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, darunter mindestens eine Wissenschaftlerin (Professorin oder akademische Mitarbeiterin), die nicht Mitglied der HWR Berlin sein muss, sowie eine Studentin oder ein Student an. Ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.

Die Beteiligung einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters ist sicherzustellen.

(2) Näheres zur Durchführung des Berufungsverfahrens regelt die Berufsordnung der HWR Berlin.

§ 12 Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Beschluss des Akademischen Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung eine Kommission ein, in der die Professorinnen und Professoren die Mehrheit der Stimmen haben müssen. Die Kommission erstellt ein Gutachten, das den Vorschlag begründet und die Erfüllung der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 BerlHG feststellt.

(3) Näheres regelt die Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

§ 13 Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

(1) Wer besondere Verdienste um das Wirken und das Ansehen der HWR Berlin oder einer ihrer Vorläuferinstitutionen erworben hat, kann zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator ernannt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Akademische Senat. Sie setzt den begründeten Vorschlag eines Fachbereichsrates, eines oder mehrerer Mitglieder des Akademischen Senats oder der Präsidentin oder des Präsidenten voraus, die vorgeschlagene Person darf nicht Mitglied der HWR Berlin sein.

(3) Die Ernennung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie begründet kein Wahlrecht an der HWR Berlin.

V. Abschnitt: Geschäftsordnung

§ 14 Geltungsbereich, Sitzungen

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Gremien der Hochschule mit Entscheidungsbefugnis sowie für Kommissionen und Ausschüsse, sofern sich diese Gremien keine eigene Geschäftsordnung geben; § 51 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt.

(2) Über die Häufigkeit der Sitzungen befinden die Gremien in eigener Verantwortung. Die Sitzungswochentage sollen für die einzelnen Gremien konstant gehalten werden.

(3) Sollen Beschlüsse von Gremien ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren oder in Textform erfolgen, so leitet die oder der Vorsitzende des Gremiums die Unterlagen den stimmberechtigten Mitgliedern und deren Vertreterinnen und Vertretern sowie allen, die mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind, zu. Dabei ist die Rückgabefrist anzugeben. Sie soll in der Regel 14 Tage betragen. Erfolgt während der Frist keine Stimmabgabe oder geht diese erst nach Fristablauf zu, so werden die Stimmen als Enthaltung gezählt. Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Gremiums und bei deren Verhinderung die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter. Das schriftliche Verfahren oder die Textform ist unwirksam, wenn ein Mitglied des Gremiums ihm innerhalb der in Satz 3 genannten Frist schriftlich widerspricht.

§ 15 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder eines Hochschulgremiums sowie die übrigen Teilnahmeberechtigten sind von der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzuladen. Die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen sind beizufügen. Die Einladung soll mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein, soweit diese Ordnung oder ein Beschluss des jeweiligen Gremiums keine andere Frist vorschreiben.

(2) Die oder der Vorsitzende kann eine außerordentliche Sitzung ohne Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist einberufen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. In diesem Fall gilt die Sitzung nur dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu deren Beginn die Dringlichkeit durch Beschluss anerkannt wird.

(3) Die Mitglieder und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Antragsrecht können Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung des Gremiums setzen lassen. Nimmt die oder der Vorsitzende Anträge nicht in die Tagesordnung auf, so hat sie oder er dem Gremium in der nächsten Sitzung darüber unter Angabe der Begründung zu berichten.

(4) Das Gremium kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Es kann neue Tagesordnungspunkte aufnehmen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Bei neu aufgenommenen Tagesordnungspunkten darf eine Beschlussfassung nur dann erfolgen, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

§ 16 Verlauf der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende des Gremiums eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, ruft die Tagesordnungspunkte entsprechend der vereinbarten Tagesordnung auf, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, schließt nach Erschöpfung der Rednerliste die Beratung der Tagesordnungspunkte, führt die Abstimmung über die gestellten Anträge durch und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung.

(2) Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Nicht behandelte oder abgesetzte Tagesordnungspunkte eröffnen die Tagesordnung der nächsten Sitzung, sofern nicht die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt beantragt hat.

(3) Über alle Anträge wird grundsätzlich in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt wurden. Bei konkurrierenden Anträgen wird jedoch über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei kontradiktorischen Anträgen wird der später gestellte Antrag nur dann zur Abstimmung gestellt, wenn der vorher gestellte Antrag abgelehnt wurde. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Rednerliste behandelt. Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungs-Antrag ist Gelegenheit zur Gegenrede zu geben.

(5) Für die Beschlussfassung gilt § 47 des Berliner Hochschulgesetzes.

(6) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörern das Rederecht einräumen, sofern der geordnete Sitzungsverlauf dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sie oder er kann eine Rednerin oder einen Redner aus begründetem Anlass rügen und ihr oder ihm nach ausdrücklicher Mahnung für die weitere Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.

(7) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf eigenen Wunsch oder auf den Wunsch eines Mitglieds des Gremiums für höchstens 30 Minuten unterbrechen, wenn dies für den weiteren Verlauf der Sitzung förderlich ist.

(8) Persönliche Erklärungen werden nach Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes abgegeben und schriftlich zu Protokoll gegeben.

§ 17 Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt, die von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem Protokollführenden unterschrieben werden.

(2) Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der gestellten Anträge, das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen nach der Formel: Ja-Stimmen : Nein-Stimmen : Enthaltungen, den Wortlaut der Beschlüsse bzw. das Ergebnis von Wahlen und etwaige persönliche Erklärungen. Das Protokoll soll darüber hinaus den Verlauf der Sitzung wiedergeben.

(3) Das Protokoll soll den Gremienmitgliedern und den sonstigen Adressaten möglichst zügig, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt werden. Einwendungen können vorab der Geschäftsstelle des Gremiums oder während der Beratung des Protokolls in der folgenden Sitzung vorgebracht werden.

(4) Das Protokoll soll nach seiner Bestätigung unverzüglich hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden. Eine Versendung von Protokollen an Dritte, insbesondere an Senatsdienststellen, erfolgt erst nach Genehmigung des Protokolls.

(5) Vertrauliche Teile des Protokolls werden nur den jeweiligen Gremienmitgliedern zugestellt.

VI Abschnitt: Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 18 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Diese Grundordnung tritt an die Stelle der Grundordnungen, vergleichbarer Satzungen oder sonstiger Regelungen der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

(2) Bestimmungen aus den genannten Ordnungen, für die in dieser Grundordnung keine Regelung getroffen wird, sind von den jeweiligen Fachbereichen anzuwenden, solange sie nicht außer Kraft gesetzt oder durch neue Bestimmungen oder Beschlüsse zuständiger zentraler Gremien ersetzt worden sind.

(3) Die Grundordnung ist nach ihrer Genehmigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin zu veröffentlichen.

**Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)**

vom 20. März 2009*

§ 1 Leitung der Hochschule

(1) Der Leitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gehören an:

1. der Präsident als Vorsitzender oder die Präsidentin als Vorsitzende
2. der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin
3. zwei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen
4. der Kanzler als Leiter oder die Kanzlerin als Leiterin der Verwaltung.

(2) Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wird durch einen Präsidenten oder eine Präsidentin geleitet. Zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Leitungserfahrungen innerhalb oder außerhalb der Hochschule werden vorausgesetzt. Die Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist möglich. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis zu beschäftigen.

(3) Aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen werden vom Akademischen Senat zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen gewählt, darunter der Erste Vizepräsident bzw. die Erste Vizepräsidentin sowie ein/e weitere/r Vizepräsident/in. Ein/e weitere/r Vizepräsident/in wird aus dem Kreis aller Hochschulmitglieder gewählt. Sie unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben.

(4) Der Erste Vizepräsident bzw. die Erste Vizepräsidentin ist ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Die Amtszeit des Ersten Vizepräsidenten bzw. der Ersten Vizepräsidentin beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist möglich.

(5) Die Amtszeit der weiteren Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Kanzler oder die Kanzlerin unterstützt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Amtszeit des Kanzlers bzw. der Kanzlerin beträgt fünf Jahre. Er oder sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Beschlüsse der Hochschulleitung gebunden. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt und Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist möglich. Der Kanzler bzw. die Kanzlerin ist in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis zu beschäftigen.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30.03.2009

§ 2 Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung

(1) Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin erfolgt entsprechend § 53 BerlHG. An Stelle des Konzils (§§ 53 Abs. 3 und 63 Abs. 1 BerlHG) tritt der Akademische Senat. Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen werden vom Akademischen Senat entsprechend dem Verfahren in § 53 Abs. 1 und 4 BerlHG gewählt.

(2) Die Mitglieder der Hochschulleitung werden von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats bestellt.

(3) Ein Verfahren zur Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin wird durch Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senats eingeleitet.

(4) Der Akademische Senat kann nach einem Antrag im Sinne von Absatz 3 dem Präsidenten oder der Präsidentin das Misstrauen dadurch auszusprechen, dass er mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder die Abhaltung der Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(5) Zwischen der Entscheidung über die Neuwahl und der Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin müssen mindestens vier Wochen liegen. Kommt eine Wahl nicht spätestens im zweiten Wahlgang zustande, so bleibt der Präsident bzw. die Präsidentin im Amt.

(6) Nach erfolgter Neuwahl ersucht der Akademische Senat das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, den Präsidenten oder die Präsidentin abzuberaufen und gleichzeitig den neugewählten Präsidenten oder die neugewählte Präsidentin zu bestellen. Der bisherige Präsident oder die Präsidentin bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für den Ersten Vizepräsidenten bzw. die Erste Vizepräsidentin sowie den Kanzler oder die Kanzlerin entsprechend.

§ 3 Aufgabenverteilung in der Hochschulleitung

Die Richtlinien der Hochschulleitung werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt (Richtlinienkompetenz). Die Mitglieder der Hochschulleitung übernehmen jeweils Ressorts, die sie in eigener Verantwortung führen. Die Ressortverteilung wird durch die Mitglieder der Hochschulleitung vereinbart und dem Akademischen Senat zur Stellungnahme gegeben.

§ 4 Institute

(1) An der HWR Berlin sind Zentralinstitute nach § 83 BerlHG, Institute an der Hochschule nach § 85 BerlHG und Institute zur Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre eingerichtet.

(2) Die Einrichtung bzw. Anerkennung von Instituten erfolgt durch Beschluss des Akademischen Senats.

§ 5 Akademischer Senat

(1) Dem Akademischen Senat gehören neunzehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. zehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. drei Studenten oder Studentinnen,
4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehört neben den in § 61 BerlHG definierten Zuständigkeiten die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen.

(3) Der Akademische Senat übernimmt darüber hinaus die Aufgaben des Konzils gem. § 63 Abs. 1 BerlHG.

(4) Der Akademische Senat kann im Rahmen seiner Aufgaben von der Hochschulleitung die Erstattung von Berichten verlangen.

§ 6 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören insgesamt dreizehn stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
2. die für Wirtschaft, Inneres und Justiz zuständigen Mitglieder des Senats,
3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG,
4. fünf weitere Mitglieder aus der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Arbeitswelt.

(2) Die Mitglieder der Hochschulleitung, die Dekane oder die Dekaninnen, die Direktoren oder Direktorinnen der Zentralinstitute, die hauptberufliche Frauenbeauftragte, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrats und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teil.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums gem. Abs. 1 Nr. 4 werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin für zwei Jahre bestellt. Ihre Auswahl orientiert sich an den Leitsätzen der Hochschule. Unter den Mitgliedern des Kuratoriums gem. Abs. 1 Nr. 4 sollen mindestens drei Frauen sein.

(4) Die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Senats können sich durch Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen vertreten lassen. Das für Inneres zuständige Mitglied des Senats kann sich auch durch den Polizeipräsidenten bzw. die Polizeipräsidentin in Berlin vertreten lassen, das für Justiz zuständige Mitglied des Senats auch durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Kammergerichts. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums können sich durch die gleichzeitig zu wählenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen vertreten lassen.

Sind die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Senats oder auch die jeweiligen Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen verhindert, so kann jeweils nur eine Stimme auf ein anderes Mitglied des Senats oder dessen Staatssekretär bzw. Staatssekretärin übertragen werden.

(5) Mitglieder des Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

(6) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(7) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium nimmt die in § 65 Abs. 1 BerlHG definierten Aufgaben mit Ausnahme der Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die vom Akademischen Senat übernommen wird, wahr.

(2) Das Kuratorium kann zu seiner Beratung Kommissionen und Ausschüsse einrichten. Eine Hauptkommission wird nicht gebildet.

§ 8 Personalangelegenheiten der Hochschule

(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle mit Ausnahme der Personalangelegenheiten des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Kanzlers bzw. der Kanzlerin ist der Präsident oder die Präsidentin. Der Präsident oder die Präsidentin kann Einzelbefugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

(2) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Kanzler bzw. die Kanzlerin. Das Kuratorium überträgt die Befugnisse auf das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dieses Mitglied kann Einzelbefugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin bzw. im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

§ 9 Dekane und Studiendekane der Fachbereiche

(1) Die Dekane oder Dekaninnen sowie die Prodekane oder Prodekaninnen werden für die Dauer von zwei Jahren, längstens jedoch für die Amtszeit des Fachbereichsrates, aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen des jeweiligen Fachbereichs vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) In Fachbereichen mit mehr als 1.000 Studierenden kann der Dekan oder die Dekanin sein bzw. ihr Amt mit Zustimmung der Hochschulleitung hauptberuflich ausüben. In diesem Fall wird er oder sie in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt.

(3) Sollten der Dekan bzw. die Dekanin sowie sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in keine gewählten Mitglieder des Fachbereichsrates sein, so nehmen sie an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht teil.

(4) Auf Antrag des Dekans oder der Dekanin des Fachbereichs können bis zu zwei Studiendekane bzw. Studiendekaninnen aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder hauptberuflichen akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen vom Fachbereichsrat gewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Studiendekane oder Studiendekaninnen beträgt zwei Jahre.

§ 10 Mitwirkung der Hochschullehrer/innen an Weiterbildungsveranstaltungen

(1) In Abweichung von § 99 Abs. 4 Nr. 1 BerlHG kann die Mitwirkung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an entgelt- oder gebührenpflichtigen Studienangeboten gemäß §§ 25 und 26 BerlHG sowohl im Hauptamt als auch im Nebenamt erfolgen.

(2) Die Mitwirkung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an Weiterbildungsveranstaltungen im Nebenamt setzt die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung voraus.

(3) In Abweichung von § 120 Abs. 1 Satz 2 BerlHG können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Lehraufträge zur Durchführung entgelt- oder gebührenpflichtiger Studienangebote der HWR Berlin an ihrer Hochschule erhalten. Die Höhe der Vergütung der Lehraufträge wird in Abweichung von § 120 Abs. 5 BerlHG von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist nach ihrer Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin zu veröffentlichen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 16. Dezember 2003 außer Kraft.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren soll die Satzung evaluiert werden.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Der gemäß Art. V des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) am 1. April 2009 im Amt befindliche Kanzler der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin führt die Amtsgeschäfte bis zu seinem Ausscheiden fort. Er ist Mitglied der Hochschulleitung. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.